

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/2463, 13/4543 –

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 177 bis 179 StGB (... StrÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf erhält die folgende Fassung:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 177 bis 179 erhalten folgende Fassung:

„§ 177 Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer hilflosen Lage zum Beischlaf mit ihm oder einer dritten Person nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 178 Sexuelle Nötigung

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer hilflosen Lage nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder einer dritten Person an sich zu dulden oder an dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 179

Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit zum Widerstand unfähig ist oder
2. körperlich widerstandsunfähig ist,

dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Tat durch Mißbrauch einer anderen Person zum Beischlaf begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

2. § 184 c wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als Beischlaf im Sinne dieses Abschnitts gilt auch oraler und analer Geschlechtsverkehr.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Bonn, den 8. Mai 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der als Änderungsantrag zur Abstimmung gestellte Gesetzentwurf entspricht dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts – §§ 177 bis 179, 184 c StGB der Fraktion der SPD in Drucksache 13/323, allerdings ohne die in Artikel 1 Nr. 1 in § 177 Abs. 4 und durch Verweis auf § 177 Abs. 4 auch in § 178 Abs. 4 und § 179 Abs. 3 StGB zunächst enthaltene Versöhnungsklausel.

Die Versöhnungsklausel wurde herausgenommen, um eine Gleichbehandlung von sexueller Gewalt innerhalb und außerhalb der Ehe sowie eheähnlichen Beziehungen zu erreichen. Durch die Streichung der Versöhnungsklausel soll verhindert werden, daß der Täter der sexuellen Gewalt Druck auf seine Frau oder Partne-

rin ausübt, damit diese die Aufrechterhaltung der Ehe oder Beziehung bekundet.

In Artikel 1 Nr. 1 wurde § 179 StGB beibehalten, obwohl durch die Formulierungen in § 177 Abs. 1 und § 178 Abs. 1 „(...) unter Ausnutzung einer hilflosen Lage“ grundsätzlich auch die in § 179 StGB aufgeführten Opfer mitgeschützt werden. Eine ungleiche Sanktionierung behinderter und nicht behinderter Personen bei gleicher Tatbegehung ist damit nicht beabsichtigt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß § 179 StGB als Auffangtatbestand ausgestaltet ist, der lediglich dann eingreift, wenn die §§ 177 f. StGB nicht zur Anwendung kommen, d. h. wenn es zu einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung eines Widerstandsunfähigen oder einer Widerstandsunfähigen gekommen ist, gehen die §§ 177 f. dem § 179 StGB vor. § 179 StGB in seiner geänderten Form wurde z. Z. lediglich noch zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken beibehalten. Ob ein Bedürfnis für die Beibehaltung des § 179 StGB noch nach der Neufassung der §§ 177 f. StGB besteht, muß sich in der Praxis erst herausstellen.

